Satzung des Fördervereins KIGA Wirbelwind Biebelried

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein KIGA Wirbelwind Biebelried" (im Folgenden "Verein" genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Biebelried.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. 31.08.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten Wirbelwind (im Folgenden KIGA genannt) in Biebelried ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - a. Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - b. Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - c. Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - e. Förderung der Außendarstellung von Verein und KIGA in der Öffentlichkeit
- 4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
- 5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
- 6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken, welche nur für den Kindergarten Wirbelwind bestimmt sind.
- 7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personen-Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist
 - d. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- 6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht
- 8. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/-in
 - d. dem/der 1. Beisitzer/-in
 - e. dem/der 2. Beisitzer/-in
- 2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 3. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- 11. Die KIGA-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel nach Rücksprache und Prüfung der KiGa-Leitung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Einrichtung gebunden und wird diese im Vorstand vorstellen.
- 3. Dabei entscheidet:
 - a. bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer/-in.
 - b. bei Beträgen von 50 bis 300 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c. bei Beträgen über 300 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 4. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/-in beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- 6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- 2. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang und Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher.
- 3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.

6. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - b. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - d. Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - e. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. den Beschluss von Satzungsänderungen
- 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- 4. Das Protokoll wird binnen 14 Tagen auch der KiGa-Leitung in Schriftform zur Verfügung gestellt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
- 2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- 2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.